

# **Tennisclub Blau-Weiß Allendorf e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1 – Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Blau-Weiß Allendorf/Dillkreis mit dem Zusatz e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dillenburg. Sitz des Vereins ist Allendorf/Dillkreis; Gerichtsstand ist Dillenburg.

### **§ 2 – Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den erweiterten Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an; jedes Mitglied erhält bei Aufnahme die Satzung und die Platzordnung.

Der Verein umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

c) Passive Mitglieder

d) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 – Erlöschung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt: Dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 1. Oktober dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. durch Ausschluss seitens des erweiterten Vorstandes
  - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
  - b) wegen unehrenhafter Handlungen
  - c) bei Verstoß gegen die Satzung oder Platzordnung
  - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens
  - e) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen, die den Verein betreffen, für einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes; bei Stimmgleichheit gibt das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied den Ausschlag. Das Mitglied wird über den beabsichtigten Ausschluss vom Vorstand schriftlich informiert und hat das Recht, sich vor der Entscheidung über den Ausschluss zu rechtfertigen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche eines Mitgliedes dem Verein gegenüber.

#### **§ 5 – Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen auf ein Konto des Vereins zu entrichten. Das Konto wird allen Mitgliedern bekannt gegeben. – Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.

Die Mitglieder haben die Satzung und die Platzordnung des Vereins zu beachten und einzuhalten und das Eigentum des Vereins sowie die dem Verein anderweitig zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Gerätschaften sorgsam zu behandeln.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§ 6 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand: Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Geschäftsführer), dem 2. Vorsitzenden (Finanzen), dem 3. Vorsitzenden (Sport), **dem 4. Vorsitzenden (Jugend)** sowie dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
3. der erweiterte Vorstand: Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem ersten Beisitzer, dem zweiten Beisitzer, ~~dem Jugendwart~~, dem Platzwart, dem Pressewart, dem Clubheimwart, dem Internetverantwortlichen sowie dem Veranstaltungskordinator. Dem erweiterten Vorstand gehört mit beratender Stimme ein Vertreter der Jugendmitglieder an, der von diesen zu wählen ist, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden – einschließlich der Vorstandsmitglieder – von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Eine Personalunion ist ausdrücklich zulässig.

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet zu Beginn des Kalenderjahres eine ordentliche

Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung in Textform einzuladen sind. – Anträge zur Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes: Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig; bei nur einem Wahlvorschlag wird offen abgestimmt.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern: Die Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel auf jeweils 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Jede Änderung der Satzung kann nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Vereins, wozu eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
9. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn der erweiterte Vorstand diese bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließt und wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Jede ordnungsgemäße anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins Gegenstand der Beschlussfassung sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 – Vorstand und erweiterter Vorstand**

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In

Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes über ihre Ämter ehrenamtlich aus.

### **§ 10 - Haftung**

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag 500,00 € für den Einzelfall nicht übersteigt. Verbindlichkeiten von über 500,00 € bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.

### **§ 11 – Preise**

Die von den Mannschaften des Vereins für den Verein errungenen Preise werden Eigentum des Vereins.

### **§ 12 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.